



Grundsaterklärung der PALM Gruppe

Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette (LkSG)

1.	Bekenntnis der PALM Gruppe zur Achtung der Menschenrechte	2
2.	Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten.....	2
2.1	Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten.....	2
2.2	Präventionsmaßnahmen	3
2.3	Beschwerdemechanismus.....	4
2.4	Umgang mit Verstößen/Abhilfemaßnahmen.....	4
2.5	Wirksamkeitskontrolle & Dokumentation	5
3.	Festgestellte prioritäre Risiken.....	5
4.	Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer	5
5.	Verantwortlichkeiten für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bei PALM.....	6



1. Bekenntnis der PALM Gruppe zur Achtung der Menschenrechte

Die **PALM Gruppe** bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Die klare Strategie des Familienunternehmens PALM ist, mit allen Kunden, Beschäftigten, Lieferanten, Dienstleistern und weiteren Geschäftspartnern in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit gemeinsam die Zukunft zu gestalten.

Wir bekennen uns zu den Werten und Vorgaben der Prinzipien des UN Global Compact und unterstützen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO sowie die Erklärung der International Labor Organization (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Zusätzlich zu diesen Normen dient der [PALM Code of Conduct](#) als Rahmenwerk für die von der PALM Gruppe geforderten nicht verhandelbaren Mindeststandards, Leitlinien und Grundsätze. Er bildet die Basis für unser Handeln und ein erfolgreiches und faires Wirtschaften.

2. Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Als international agierendes Unternehmen ist sich PALM seinen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und seiner Verantwortung sehr bewusst. Menschenrechte müssen gestärkt und Menschenrechtsverletzungen unter allen Umständen verhindert werden.

Hierfür wurde bei PALM ein mehrstufiger Risikomanagement-Prozess implementiert. Ziel ist es, Risiken hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette frühzeitig und systematisch zu erkennen, zu bewerten und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

2.1 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten

Die Risikoanalyse erfolgt jährlich sowie anlassbezogen und umfasst alle eigenen Geschäftsbereiche und unmittelbaren Zulieferer von PALM. Erhält PALM Kenntnis von potenziellen menschenrechts- oder umweltbezogenen Verletzungen mittelbarer Lieferanten, erfolgt auch hier anlassbezogen eine Risikoanalyse.

Für die Umsetzung der Risikoanalyse greift PALM auf die Unterstützung einer auf das Management von Lieferkettenrisiken spezialisierten Software-Lösung zurück.

Zulieferer werden in unterschiedliche Risikograde eingestuft. Berücksichtigt wird dabei zunächst das abstrakte Risikopotenzial, das heißt das länder- und branchenspezifische Risiko des Zulieferers. Dafür werden Indizes wie der Modern Slavery Index oder der EPI Environmental Health Index herangezogen. Zulieferer mit erhöhtem potenziellen Risiko werden anschließend tiefergehend analysiert. Dabei durchsucht eine künstliche Intelligenz (KI) Millionen von Online-Quellen in mehr als fünfzig Sprachen auf Auffälligkeiten und wertet diese aus. Insgesamt erkennt das Webscreening mehr als 140 umwelt- und menschenrechtsbezogene Ereignistypen.



Zusätzlich zum Webscreening finden auch Quellen wie Lieferantenselbstauskünfte oder Hinweise, die über das PALM-Meldeportal (www.palm.de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) eingegangen sind, Berücksichtigung in der Risikobewertung des Zulieferers.

Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen leitet PALM konkrete prioritäre Risiken ab und entwickelt entsprechende Präventions- oder Abhilfemaßnahmen. Dabei wird die zu erwartende Schwere der Verletzung, beispielsweise ihre Unumkehrbarkeit, aber auch das Einflussvermögen von PALM auf den jeweiligen Lieferanten berücksichtigt. Ein hohes Einflussvermögen („Impact“) führt zu einer hohen Risiko- und damit Handlungspriorität.

Alle Prozesse und ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert und regelmäßig sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüft. Gemäß § 10 Abs. 2 LkSG berichtet PALM die Umsetzung seiner Sorgfaltspflichten einmal jährlich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

2.2 Präventionsmaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel verschiedener Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Präventionsmaßnahmen sind Interventionen, die typischerweise eingeleitet werden, wenn bei einem oder mehreren Lieferanten ein gewisses Risiko identifiziert wurde, jedoch kein akuter Vorfall vorliegt. Präventionsmaßnahmen sind damit Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines unerwünschten Ereignisses.

Die PALM Gruppe hat für die eigenen Geschäftsbereiche und unmittelbare Lieferanten angemessene Präventionsmaßnahmen implementiert. Dazu zählen insbesondere:

- Der [PALM Code of Conduct](#) für Beschäftigte, Lieferanten, Dienstleister und weitere Geschäftspartner der PALM Gruppe.
- Das PALM Integrierte Managementsystem mit seinen etablierten Prozessen, insbesondere die Managementsysteme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umwelt.
- Die PALM Beschaffungs- und Einkaufsstrategie sowie das PALM Lieferantenmanagement, das die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen als wesentliche Anforderung definiert.
- Die Sensibilisierung und Schulung von PALM Beschäftigten der relevanten Geschäftsbereiche.
- Die kontinuierliche, softwaregestützte Überwachung aller Lieferanten in Bezug auf Menschenrechts- und Umweltrisiken („Medienmonitoring“).
- Die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten zur Überwachung des PALM Risikomanagements.
- Das [PALM Beschwerdeverfahren](#), das als Frühwarnsystem dient und mit dessen Hilfe Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden, bevor es zu einer tatsächlichen Verletzung kommt.



2.3 Beschwerdemechanismus

Integrität, Transparenz und Vertrauen haben eine große Bedeutung für unser gesamtes Handeln und sind tief verankert in all unseren Geschäftsbeziehungen.

PALM hat ein unternehmensinternes [Beschwerdeverfahren](#) nach § 8 Abs. 2 bis 4 LkSG eingerichtet. Das PALM Beschwerdeverfahren steht allen internen und externen Stakeholdern der PALM Gruppe zur Verfügung. Es ermöglicht Personen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Dazu gehören Verstöße gegen geltendes Recht, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße.

Das PALM Beschwerdeverfahren nutzt als Meldekanal das Softwaresystem eines externen Anbieters. Dadurch ist sichergestellt, dass Beschwerden sowohl transparent als auch anonymisiert vorgebracht werden können und die Identität des Hinweisgebers zu jeder Zeit geschützt ist (§ 8 Abs. 4 LkSG). Beschwerden können sowohl telefonisch als auch elektronisch vorgebracht werden.

Die von PALM mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen arbeiten unparteiisch sowie weisungsungebunden und sind zur Vertraulichkeit verpflichtet (§ 8 Abs. 3 LkSG).

Das PALM Beschwerdeverfahren ist in einer Verfahrensrichtlinie schriftlich festgehalten. Die Verfahrensrichtlinie ist extern über die Webseite der PALM Gruppe sowie intern über das Intranet in allen Gesellschaften der PALM Gruppe veröffentlicht und zugänglich (§ 8 Abs. 2 LkSG). Sie enthält Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen durch die Meldestellenbeauftragten überprüft.

2.4 Umgang mit Verstößen/Abhilfemaßnahmen

Stellt PALM fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreift PALM unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Die Maßnahmen haben das Ziel, Betroffene zu schützen und nachteilige menschenrechts- und umweltbezogene Auswirkungen auf sie zu verhindern oder zumindest zu minimieren.

Je nach Art und Schwere der Verletzung, können unterschiedliche Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, angefangen von der näheren Betrachtung des Vorfalls („incident review“), über die Einforderung einer Stellungnahme, bis hin zum On-site Audit am Standort des Zulieferers. Zeigen die unternommenen Maßnahmen langfristig keinen Erfolg, muss die Geschäftsbeziehung in letzter Konsequenz in Frage gestellt und möglicherweise aufgelöst werden.

Die Schwere einer Verletzung wird durch unterschiedliche Kriterien bestimmt. Dazu zählen beispielsweise die Unumkehrbarkeit der Verletzung sowie der Aufwand und die Ressourcen, die es benötigt, um die negativen Auswirkungen der Verletzung zu korrigieren.



2.5 Wirksamkeitskontrolle & Dokumentation

Alle Maßnahmen werden jährlich oder anlassbezogen bewertet und auf ihre Wirksamkeit überprüft. Eine Maßnahme mit positivem Ergebnis trägt zur Verbesserung, eine Maßnahme mit negativem Ergebnis zur Verschlechterung der Risikobewertung bei. Gleichzeitig trägt jede festgestellte Verletzung unmittelbar zur Verschlechterung der Risikobewertung bei.

Die Risikobewertung reflektiert somit stets die aktuelle Risikolage und dient als Grundlage, um auf regelmäßiger Basis sowohl das Risikomanagement, als auch einzelne Maßnahmen, auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren.

Die Prozesse, Maßnahmen und Ergebnisse werden dokumentiert, aufbewahrt und fließen wesentlichkeitsbasiert in die jährliche Berichterstattung gem. § 10 Abs. 2 LkSG an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit ein. Die Dokumentation wird mindestens sieben Jahre lang archiviert.

3. Festgestellte prioritäre Risiken

Unsere softwaregestützte Risikoanalyse hat bestimmte menschenrechts- und umweltbezogene Themen als besonders wichtig und damit prioritär für die PALM Gruppe und ihre unmittelbaren Lieferanten identifiziert. Identifiziert wurden insbesondere umweltbezogene Risiken, darunter beispielsweise Chemikalienunfälle, aber auch Risiken in den Bereichen von Mitarbeitergesundheit und Arbeitssicherheit. Als generell besonders risikobehaftet wurden PALM Lieferanten aus den Industrien Transportation & Logistics sowie Abfallentsorgung identifiziert.

4. Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Es ist uns wichtig, dass unsere Beschäftigten die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens kennen und achten. Das gleiche erwarten wir von unseren Lieferanten, Dienstleistern und weiteren Geschäftspartnern.

Unsere Überzeugungen und Verhaltensgrundsätze haben wir dokumentiert und auf der PALM Webseite veröffentlicht: www.palm.de/nachhaltigkeit/selbsterklaerungen

Sie spiegeln unser Selbstverständnis und die im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an alle unsere Beschäftigten und Zulieferer wider.



5. Verantwortlichkeiten für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bei PALM

Wir haben ein funktionsübergreifendes Team gebildet, um die PALM Menschenrechtsstrategie im Unternehmen fest zu verankern und die Anforderungen des LkSG einzuhalten. Diesem Team gehören die Geschäftsführung sowie Beschäftigte aus den Bereichen Nachhaltigkeit, Einkauf, Logistik, Personal und Datenschutz an.

Die Gesamtverantwortung für die Konzeption, Umsetzung und Steuerung der PALM Menschenrechtsstrategie liegt bei der Unternehmensführung. Sie verpflichtet sich, die Grundsätze menschenrechtlichen Handelns in sämtliche Unternehmensprozesse zu integrieren.

Die Abteilung Nachhaltigkeit koordiniert die Aktivitäten, setzt Prioritäten und leitet die unternehmensweiten Bemühungen von PALM zur Achtung der Menschenrechte.

Die Umsetzungsverantwortung liegt in den Fachabteilungen, insbesondere in den Bereichen Einkauf, Personal, Logistik sowie bei den Meldstellenbeauftragten.

Für die Überwachung des Risikomanagements wurde ein Menschenrechtsbeauftragter bestellt. Der Menschenrechtsbeauftragte hat zur Aufgabe, das PALM Risikomanagement zu überwachen und wenn notwendig, Verbesserungen und Korrekturmaßnahmen anzustoßen. Dazu gehört beispielsweise, dass Schulungen und Trainings durchgeführt werden und die jährliche externe Berichterstattung erfolgt. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, an die Geschäftsführung.

Regelmäßig sowie anlassbezogen treffen die Vertreter aller betroffenen Bereiche zum Erfahrungsaustausch zusammen. Das Format ermöglicht, über die Ergebnisse der kontinuierlichen Risikoanalyse zu informieren, Hinweise aus dem PALM Beschwerdeverfahren zu übermitteln und über die Wirksamkeit eingeleiteter Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu berichten.

Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG

Dr. Marina Palm

Geschäftsführerin